RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Rechtsausschusses
Frau Marlies Kohnle-Gros, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2592
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Klaus-Peter Lohest klaus-peter.lohest@mffjiv.rlp.de	06131 16-2090 06131 1617

26. 01. 18

Sitzung des Rechtsausschusses am 18.01.2018

TOP 7 „Altersfeststellung bei Asylbewerbern"
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 17/2462

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Kohnle-Gros, liebe Marlies,

in der vorgenannten Sitzung hat der Rechtsausschuss zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten.
Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Antrag der Fraktion der AfD zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Vorlage 17/2462) im Rechtsausschuss am 18.1.2018

SPRECHVERMERK

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Minister,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

bevor ich auf das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung eingehe, möchte ich drei zentrale Punkte voranstellen:

1. Das Interesse unserer Ministerin und der gesamten Landesregierung - und ich kann das sicherlich auch für die Kommunen sagen - ist, dass nur minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut genommen werden. Über die Anträge von volljährigen Asylsuchenden muss nach dem Asylverfahren für Erwachsene entschieden werden und sie müssen über die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen werden. Unser Ziel muss sein, mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumenten alle Anstrengungen zu unternehmen, dies zu gewährleisten.

2. Wir haben eine bundesgesetzliche Regelung, die ein eindeutiges behördliches Verfahren zur Altersfeststellung vorschreibt. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind mit Verfahrensstandards für die Jugendämter unterlegt. Die verbindliche und verlässliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

3. Trotz gesetzlicher Regelungen und trotz Verfahrensstandards haben wir auch Fälle, wo sich die behördliche Altersfeststellung im Nachhinein als unzutreffend erwiesen hat. Das ist ärgerlich, hat aber nichts mit ungenauer Arbeit in den Jugendämter zu tun, sondern liegt in der Komplexität der zu erfüllenden Aufgabe der Altersfeststellung. Wir werden immer mit Fällen zu tun haben, bei denen das Alter zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Erkenntnisse korrigiert werden muss. Unser gemeinsames Ziel muss jedoch sein, diese Fälle so gering wie möglich zu halten.

Zu den bundesgesetzlichen Regelungen:

Die Altersfeststellung ist bundesgesetzlich geregelt. Nur ein Minderjähriger oder eine Minderjährige kann vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Daher ist die Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zwingend vorzunehmen. Die Jugendämter nehmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Das Verfahren der behördlichen Altersfeststellung ist mehrstufig und in § 42f SGB VIII geregelt: § 42f Abs. 1 legt erstens fest, dass die Altersfeststellung durch das Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere zu erfolgen hat. Liegen diese nicht vor oder sind unzureichend, dann wird eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Wie ich gleich näher ausführen werde, ist das weit mehr als der Begriff „Inaugenscheinnahme“ suggeriert. § 42f Abs. 2 regelt weiter, dass auf Antrag des Betroffenen oder in Zweifelsfällen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Der Gesetzgeber ist hier klar: zu veranlassen hat, nicht kann, nicht soll.

Für uns ist wichtig: Die Jugendämter haben seit dem November 2015 ein verbindlich gesetzlich geregeltes Verfahren der Altersfeststellung. Die Rechtslage ist eindeutig und muss verlässlich und konsequent in den Kommunen umgesetzt werden.

Für die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt gibt es Empfehlungen und Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, auf die auch in der gesetzlichen Begründung zu den Neuregelungen im SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen wird:

Die behördliche Altersfeststellung soll im Rahmen einer strukturierten und leitfadengestützten Begutachtung im Vier-Augen-Prinzip durch mindestens zwei erfahrene Fachkräfte mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin stattfinden. Dokumentiert und ausgewertet werden neben den äußeren Hinweisen der Person sowie den allgemeinen Angaben zur Person auch zum Beispiel die Lebensbedingungen im Herkunftsland, der Schulbesuch und der Fluchtweg. Alles wird auf seine Schlüssigkeit und Konsistenz hin überprüft. Die Erkenntnisse fließen in eine Gesamtbewertung zur Prüfung der Minderjährigkeit und der Altersfeststellung ein.

Der Bundesgesetzgeber hat das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme als das erste Mittel der Wahl festgelegt. Nur in Zweifelsfällen hat eine ärztliche Untersuchung zu erfolgen. Liegt ein Zweifelsfall für das Jugendamt vor, dann es eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung in Auftrag zu geben.

Ich will an der Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufnahme der Regelung zur behördlichen Altersfeststellung auf Druck der Länder – und auch von RLP - geschehen ist.

Mit Blick auf die behördliche Altersfeststellung hat Frau Ministerin Spiegel folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Wir als Fachabteilung werden, wenn die Befragung der Jugendämter abgeschlossen ist, zunächst die Jugendämter mit den höchsten Zahlen von behördlichen Alterseinschätzungen einladen und uns das konkrete Verfahren – auch im Zusammenspiel mit den Ausländerbehörden – anschauen und Handlungsbedarfe herausarbeiten.

2. Wir werden mit dem Bundesfamilienministerium Kontakt aufnehmen, um die aktuelle Situation zu erörtern und weitere Schritte zu prüfen.

3. Diese Erkenntnisse werden dann in eine Präzisierung der Eckpunkte zur behördlichen Altersfeststellung, die das Landesjugendamt federführend übernehmen wird, einfließen.

4. Das Ministerium wird dann abschließend alle Jugendämter zu einem Fachgespräch einladen.

Aktuell werden Vorschläge für eine Gesetzesänderung vorgetragen: Einen Grund dafür sehen wir aus zwei Aspekten nicht:

Erstens wurde das behördliche Verfahren, das von den Ländern eingefordert wurde, erst vor zwei Jahren gesetzlich festgeschrieben. Sollte es Vollzugsprobleme geben, müssen wir diese identifizieren und anpacken, daher auch der Auftrag von Frau Ministerin Spiegel, mit dem BMFSFJ zu sprechen. Und zweitens wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes eine Evaluationsklausel festgelegt. Auch diese sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.